

Bebauungsplan Nr. 7, "Nordwest", OT Günne

1. Die vereinfachten Änderung sind im Bebauungsplan eingetragen.
2. Die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan ist in § 4 geändert und ergänzt worden. § 4 hat folgende Fassung:

Grundsätzlich sind Drenpel und Kniestöcke bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig. Bei versetzten Geschoßdecken ist der Drenpel von 95 cm an der tieferliegenden Geschoßdecke zulässig. Auch bei einem Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen darf dieses maximale Maß nicht überschritten werden. Die Drenpelhöhe ist zu bemessen aus dem Höhenmaß von Oberkante Fußboden zu Oberkante Fußfette.

In keinem Fall darf die Firsthöhe überschritten werden, die sich ergeben würde, wenn das Gebäude mit einem 25°-Dach ohne Drenpel errichtet wird (Berechnungsmodus für die maximale Firsthöhe: $1/2$ Hausbreite -Giebelseite- $\times 0,4663$). Bei versetzten Geschossen ist der Winkel von 25° in Höhe der höchstliegenden Geschoßdecke anzulegen.

Im Bereich der Grundstücke Gemarkung Günne, Flur 5, Flurstücke 301, 302, 328 und 475 tlw., werden 2 überbaubare Flächen ausgewiesen. Die auf dem Flurstück 475 im Bebauungsplan Nr. 11 "Nördlich der Grundschule" dargestellte überbaubare Fläche wird nach Norden verschoben.